

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Ruhpolding für die Parkraumbewirtschaftung<sup>1</sup>

## A. Grundlagen

### 1. Geltung der AGB

**1.1 Begrifflichkeiten:** Die Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding („Gemeinde Ruhpolding“), hat ein Parkraumbewirtschaftungskonzept für die kostenpflichtige Nutzung von Außenbereichsparkplätzen entwickelt, das an ein Rabattmarkensystem der Gemeinde Ruhpolding („Rabattmarkensystem“) angeschlossen ist. Dem Parkplatznutzer („Nutzer“) wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Bezahlung des fälligen Betrages an einem Parkscheinautomaten ein Parkticket („Parkticket“) zu erwerben. Bestimmte Parktickets gelten gleichzeitig als Rabattmarken („Rabatttickets“ oder „Rabattmarken“) für am Rabattmarkensystem teilnehmende Betriebe („teilnehmende Betriebe“). Die teilnehmenden Betriebe gewähren eigenverantwortlich und freiwillig demjenigen eine Vergünstigung auf die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, der eine Rabattmarke vorlegen kann. Dem Erwerb und der Nutzung der Parktickets liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zugrunde.

**1.2 Außenbereichsparkplätze:** Von diesen AGB sind insbesondere die im Gemeindegebiet der Gemeinde Ruhpolding belegenen und entsprechend beschilderten Außenbereichsparkplätze Laubau, Seehaus, Urschlaub, Brand, Lödensee, Mittersee, Aschenau, Ramsler, Staudighütte erfasst („Außenbereichsparkplätze“), deren exakter Belegenheitsort auf der Website der Gemeinde Ruhpolding (<https://www.ruhpolding-rathaus.de/>) abrufbar ist.

### 2. Anwendungsbereich

**2.1 Rechtsverhältnis:** Diese AGB gelten für das Rechtsverhältnis, das mit der Gemeinde Ruhpolding durch die Nutzung und den Erwerb von Parktickets an den Außenbereichsparkplätzen begründet wird sowie für den Einsatz der Parktickets als Rabattmarken bei den teilnehmenden Betrieben.

**2.2 Privatwirtschaftliches Angebot:** Das Parkraumbewirtschaftungskonzept und das Rabattmarkensystem sind ausschließlich privatwirtschaftliche Angebote der Gemeinde Ruhpolding. Es wird kein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

## B. Parkplatznutzung

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept hat insbesondere eine verkehrsleitende Funktion innerhalb der Gemeinde Ruhpolding. Durch die verkehrstechnische Entlastung bestimmter Zu- und Abfahrtswege wird die bestehende Infrastruktur geschützt und Rettungsgassen und -wege freigehalten.

### 1. Vertrag

**1.1 Vertragsgegenstand:** Mit dem Einfahren auf einen von diesen AGB umfassten Außenbereichsparkplatz in einem im öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug (z.B. PKW, Motorrad etc.; „KFZ“) kommt zwischen der Gemeinde Ruhpolding und den Nutzern ein Vertrag über die Parkplatznutzung zustande („Parkplatznutzungsvertrag“). Gegenstand des Parkplatznutzungsvertrags ist die entgeltliche Nutzung des betreffenden Außenbereichsparkplatzes in Form der Überlassung des Stellplatzes zum vorübergehenden Abstellen eines KFZ. Gegenstand des Parkplatznutzungsvertrags ist dagegen ausdrücklich nicht die Bewachung, Überwachung oder Verwahrung der KFZ oder die Gewährung von Versicherungsschutz oder sonstiger Obhutspflichten.

**1.2 Vertragsende:** Der Parkplatznutzungsvertrag endet mit der Entfernung des KFZ von dem betreffenden Außenbereichsparkplatz. Das Entfernen des KFZ hat auf mögliche (Ersatz-) Ansprüche der Gemeinde Ruhpolding gegen den Nutzer aus dem Parkplatznutzungsvertrag keine Auswirkungen.

**1.3 Straßenverkehrsordnung (StVO):** Auf den Außenbereichsparkplätzen gelten die Bestimmungen der StVO. Der Nutzer hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Kontrollpersonals zu befolgen. Auf Verkehrszeichen dargestellte Einschränkungen (Höhe, Breite, Länge, Gewicht) für das KFZ, einschließlich Anbauten und transportierter Güter, sind vom Nutzer zu beachten.

### 2. Parkdauer, Parkzeitnachweis

**2.1 Parkticket:** Die Gemeinde Ruhpolding erhebt für das Nutzen der von diesen AGB umfassten Außenbereichsparkplätze ein Entgelt auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 S. 1 StVG. Der Nutzer ist verpflichtet, innerhalb der kostenpflichtigen Zeiträume unmittelbar nach Beginn der Parkplatznutzung an einem Parkscheinautomaten ein Parkticket mit Geltung für den kostenpflichtigen Zeitraum zu erwerben, in dem das KFZ auf dem Außenbereichsparkplatz abgestellt ist („Parkdauer“). Die Kostenpflicht und Entgeltstaffelung bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der Beschilderung, die jederzeit ebenfalls unter <https://www.ruhpolding-rathaus.de/> abgerufen werden kann („Beschilderung“).

**2.2 Parkdauer:** Der Nutzer ist infolge des Erwerbs des betreffenden Parktickets berechtigt, das KFZ innerhalb der Parkdauer auf dem Außenbereichsparkplatz abzustellen. Nach Ablauf der Parkdauer ist das KFZ unverzüglich zu entfernen. Sollte die Gemeinde Ruhpolding eine zulässige Höchstparkdauer festlegen, ist diese der Beschilderung zu entnehmen.

**2.3 Parkdauerüberwachung:** Das Parkticket ist gut sichtbar im oder am KFZ zu platzieren, sodass der Gemeinde Ruhpolding oder von dieser beauftragten Personen („Kontrollpersonal“) eine Kontrolle jederzeit problemlos möglich ist.

**2.4 Falschparken und Überschreitung der Parkdauer:** Stellt der Nutzer das KFZ auf dem Außenbereichsparkplatz ab, ohne ein entsprechendes Parkticket gut sichtbar im oder am KFZ zu platzieren, ist die Gemeinde Ruhpolding berechtigt, gegenüber dem Nutzer ein Verwarnungsgeld zu verhängen. Entsprechendes gilt nach Ablauf der jeweiligen Parkdauer sowie für das Abstellen eines KFZ in einem Sonderbereich nach Ziffer 3.3, ohne den jeweiligen Berechtigungsnachweis gut sichtbar im oder am KFZ zu platzieren.

## 3. Nutzung

**3.1 Parkplatznutzung:** KFZ dürfen nur innerhalb der ausgewiesenen Stellplätze abgestellt werden. Zudem ist platzsparend zu parken, damit das Kontrollpersonal, Rettungsdienste oder andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Die KFZ sind sorgfältig abzuschließen und verkehrsrüblich zu sichern. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Er ist berechtigt, einen freien Stellplatz anzufahren und diesen innerhalb der ausgewiesenen Stellplätze zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Freihaltung eines Stellplatzes. Die Gemeinde Ruhpolding ist nicht zum Winterdienst verpflichtet.

**3.2 Nutzungszweck:** Der Aufenthalt von Personen auf den Außenbereichsparkplätzen zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladens der KFZ ist nicht gestattet; insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am KFZ vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden. Camping bzw. Übernachtung in abgestellten KFZ sind ausdrücklich untersagt.

**3.3 Sonderbereiche:** Gesondert ausgewiesene Parkplätze und Parkzonen, wie insbesondere Parkplätze für Schwerbehinderte oder für Frauen, dürfen nur von den entsprechenden Berechtigten genutzt werden. Die Berechtigung zur Nutzung eines Parkplatzes für Schwerbehinderte ist im oder am KFZ gut sichtbar zu platzieren.

**3.4 Verunreinigungen:** Verursacht der Nutzer Verunreinigungen innerhalb eines Außenbereichsparkplatzes, so ist er verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen und, im Fall erheblicher Verunreinigungen (z.B. ausgetretenes Motoröl oder Kraftstoff), die Gemeinde Ruhpolding unverzüglich darüber zu informieren.

**3.5 Entfernung (Abschleppen) und Versetzung:** Die Gemeinde Ruhpolding ist berechtigt, das KFZ im Falle einer behindernden oder verkehrswidrigen Abstellung oder einer anderen dringenden Gefahr sowie in den Fällen der Ziffer 3.6 auf Kosten des Nutzers bzw. des KFZ-Halters vom Außenbereichsparkplatz zu versetzen oder zu entfernen.

**3.6 Pfandrecht:** Der Gemeinde Ruhpolding steht wegen ihrer Forderungen aus dem Parkplatznutzungsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den KFZ zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich einer Forderung der Gemeinde Ruhpolding in Verzug, kann die Gemeinde Ruhpolding die Pfandverwertung frühestens zwei (2) Wochen nach deren Androhung vornehmen.

**3.7 Haftung:** Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Gemeinde Ruhpolding oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden, sowie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Außenbereichsparkplätze. Die weitere Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) bleibt hiervon unberührt.

**3.8 Nutzbarkeit:** Ist ein Außenbereichsparkplatz durch Fremdeinwirkung, Hochwasser oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst seitens des Nutzers daraus kein Anspruch auf Entgeltermäßigung oder Schadenersatz.

## 4. Videoüberwachung

**4.1 Videoüberwachung:** Sollte die Gemeinde Ruhpolding einen oder mehrere Außenbereichsparkplätze mit Hilfe einer optisch-elektronischen Einrichtung beobachten (Videoüberwachung), geschieht dies zur Wahrung des Hausrechts sowie zum Schutz von Leben, Gesundheit bzw. Freiheit von dort aufhaltigen Personen, zur Umsetzung des Parkleitsystems und zur Beweissicherung, etwa im Falle von Sachbeschädigungen. Insoweit bildet Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO die Rechtsgrundlage für die in diesem Zusammenhang stattfindende Datenverarbeitung.

**4.2 Löschung:** Anfertigte Bildaufnahmen werden – vorbehaltlich des Vorliegens rechtlich anerkannter Rechtfertigungstatbestände für deren weitere Verarbeitung – grundsätzlich unmittelbar nach dem der Verarbeitungszweck entfallen ist, gelöscht.

**4.3 Kontaktaufnahme:** Die Gemeinde Ruhpolding ist insoweit die verantwortliche Stelle für sämtliche Verarbeitungsprozesse in diesem Kontext, die personenbezogene Daten betreffen. Für Rückfragen diesbezüglich ist eine Kontaktaufnahme an den Datenschutzbeauftragten unter [datenschutzbeauftragter@traunstein.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragter@traunstein.bayern.de) möglich.

## C. Rabatttickets und Rabattmarkensystem

Bestimmte Parktickets dienen gleichzeitig als Rabattmarke für den Einkauf und andere Zah-

<sup>1</sup> Soweit Bezeichnungen für Personen oder Personengruppen innerhalb dieser AGB das männliche Genus tragen, gilt diese Bezeichnung entsprechend für weibliche und diverse Personen gleichermaßen. Die sprachliche Vereinheitlichung dient allein der Transparenz dieser AGB und ihrer leichteren Lesbarkeit und hat keinerlei Auswirkungen auf die Behandlung der verschiedenen Geschlechter.

lungsvorgänge bei den teilnehmenden Betrieben innerhalb der Gemeinde Ruhpolding. Die Einführung dieses Rabattmarkensystems dient der Stärkung des örtlichen Einzelhandels, der lokalen Gastronomie sowie einer Belebung des Ortskerns und einem Rückgang des Leerstands im Ortszentrum.

## 1. Einsetzen der Rabattmarke beim Leistungsträger

1.1 **Rabatttickets:** Die Möglichkeit, Parktickets zu erwerben, die auch als Rabattmarke eingesetzt werden können, wird grundsätzlich Jedermann eingeräumt.

1.2 **Teilnehmende Betriebe und Betriebsverzeichnis:** Die teilnehmenden Betriebe, bei denen Parktickets als Rabattmarke eingesetzt werden können, sind im jeweils geltenden Betriebsverzeichnis der Gemeinde Ruhpolding, abrufbar unter <https://www.ruhpolding-rathaus.de/>, aufgeführt sowie im Rathaus der Gemeinde Ruhpolding öffentlich einsehbar („Betriebsverzeichnis“). Die Gemeinde Ruhpolding ist berechtigt, das Betriebsverzeichnis nach eigenem Ermessen jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen und zu verändern, solange hierfür ein sachlicher Grund vorliegt und den Nutzern kein unzumutbarer Nachteil entsteht.

1.3 **Abweichende Bestimmungen:** Die teilnehmenden Betriebe sind von der Gemeinde Ruhpolding nicht bevollmächtigt, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen für den Einsatz der Parktickets als Rabattmarken zu treffen.

Für das Rechtsverhältnis zwischen Inhabern einer Rabattmarke und den teilnehmenden Betrieben in Bezug auf die eigene Leistung der Betriebe können neben diesen AGB aber die Geschäftsbedingungen und/oder Liefer- oder Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Betriebe sowie die auf das jeweilige Rechtsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, Geltung erlangen. Diese AGB betreffen lediglich den Erwerb von Parktickets und deren Einsatz bei den teilnehmenden Betrieben als Rabattmarken.

Im Fall von widersprechenden Vereinbarungen beanspruchen diese AGB vorrangige Geltung.

1.4 **Leistungserbringung durch die teilnehmenden Betriebe:** Durch die Nutzung einer Rabattmarke bei einem teilnehmenden Betrieb entsteht kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Inhaber der Rabattmarke und der Gemeinde Ruhpolding bezüglich der durch die teilnehmenden Betriebe zu erbringenden Leistungen. Die Gemeinde Ruhpolding trifft gegenüber den Inhabern der Rabattmarke diesbezüglich demnach weder eine vertragliche Haupt- noch eine Nebenleistungspflicht. Zur Leistungserbringung ist ausschließlich der betreffende teilnehmende Betrieb, nicht die Gemeinde Ruhpolding, verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um Leistungsverpflichtungen der Gemeinde Ruhpolding selbst.

1.5 **Funktion:** Die teilnehmenden Betriebe gewähren den Inhabern nach Vorlage und Abgabe der Rabatttickets freiwillig und eigenverantwortlich einen Rabatt auf Leistungen aus ihrem Leistungskatalog. Den teilnehmenden Betrieben steht es frei, die Einlösung des Rabatttickets an weitere Voraussetzungen, z.B. einen Mindestrechnungsbetrag, zu knüpfen.

1.6 **Barauszahlung:** Eine (Bar-) Auszahlung der Rabattmarkenwerte und/oder des Differenzbetrags zwischen einem niedrigeren Rechnungsbetrag und dem Wert der betreffenden Rabattmarke ist ausgeschlossen.

1.7 **Maximale Anzahl:** Der jeweilige Inhaber ist berechtigt, mehrere Rabattmarken im Rahmen eines Zahlungsvorgangs vorzulegen und einzulösen. Maximal sind pro Zahlungsvorgang und Tag zwanzig (20) Rabattmarken je teilnehmendem Betrieb berücksichtigungsfähig.

1.8 **Online-Angebot:** Im Rahmen von Online-Angeboten durch die teilnehmenden Betriebe werden Rabattmarken grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## 2. Nutzungsberechtigung, Personenbindung, Zeitraum

2.1 **Nutzungsberechtigung:** Zur Verwendung einer Rabattmarke bei einem teilnehmenden Betrieb ist Jedermann berechtigt. Es besteht keine Personenbindung. Die Übertragung auf andere Personen ist gestattet. Bei einer Übertragung auf eine andere Person als den Nutzer gelten diese AGB entsprechend.

2.2 **Geltungszeitraum:** Die Rabattmarken können ab Kaufdatum innerhalb des Kalenderjahres und des darauf folgenden Kalenderjahres bei den teilnehmenden Betrieben eingelöst werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlieren sie ihre Gültigkeit und werden von den teilnehmenden Betrieben nicht mehr berücksichtigt.

## 3. Rabattmarkenverzeichnis, Einschränkungen der Leistung

3.1 **Keine Barauszahlung:** Der Inhaber einer Rabattmarke hat keinen Anspruch auf eine (Bar-) Auszahlung eines Einzel- oder Gesamtbetrags weder bei den teilnehmenden Betrieben noch bei der Gemeinde Ruhpolding noch bei einem sonstigen Dritten.

3.2 **Begrenzung:** Die Rabattmarken können ausschließlich bei den teilnehmenden Betrieben eingelöst werden.

## 4. Verwendung, Missbrauch

4.1 **Original:** Die Rabattmarken sind im Original vorzulegen und abzugeben. Der teilnehmende Betrieb kann die Gewährung des Rabatts verweigern, wenn der Inhaber einer Rabattmarke nicht das entsprechende Original vorlegt.

4.2 **Missbrauch und Vervielfältigung:** Die elektronische oder analoge Vervielfältigung von Rabattmarken ist untersagt. Wird eine Vervielfältigung festgestellt oder bestehen begründete Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Rabatttickets, wird die Annahme und Einlösung verweigert und der Vorfall unverzüglich der Gemeinde Ruhpolding zur Kenntnis gebracht. Der Besitzer haftet für Schäden aus einer von ihm schuldhaft oder grob fahrlässig begangenen missbräuchlichen Nutzung; ein Entschädigungsanspruch besteht für diesen Fall nicht.

4.3 **Vertragsstrafe:** Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Nutzers gegen seine Verpflichtungen aus diesen AGB, insbesondere gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 4.2, ist die Gemeinde Ruhpolding unbeschadet etwaiger darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe gegen den Nutzer zu verhängen. Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge hinsichtlich einer Wiedergutmachung.

## D. Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, in Bezug auf sämtliche in diesen AGB niedergelegten Regelungen (lit. A. bis lit. C.).

1.1 **Haftungsbeschränkungen:** Die Haftung der Gemeinde Ruhpolding, ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

1.2 **Leistungen der teilnehmenden Betriebe:** Die Gemeinde Ruhpolding haftet nicht für den Fall, dass ein teilnehmender Betrieb eine Rabattierung nicht rechtzeitig oder gar nicht vornimmt.

1.3 **Kontakt:** Rückfragen in Bezug auf das Rabattmarkensystem können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an die Gemeinde Ruhpolding gerichtet werden:

Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding, [info@ruhpoling-rathaus.de](mailto:info@ruhpoling-rathaus.de)

1.4 **Datenschutz:** Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Nutzers nach der DSGVO sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Ruhpolding können der unter <https://www.ruhpolding-rathaus.de/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

1.5 **Rechtswahl:** Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Nutzer sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

1.6 **Erfüllungsort:** Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Ruhpolding alleiniger Erfüllungsort.

1.7 **Verbraucherstreitbeilegung:** Die EU bietet eine Online-Plattform, an die sich der Nutzer wenden kann, um verbraucherrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die Gemeinde Ruhpolding nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

1.8 **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser AGB ergeben, ist – soweit zulässig – Traunstein.

1.9 **Sprache:** Sollte eine englische Fassung dieser AGB existieren, gilt bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung die deutsche Fassung.

1.10 **Änderungen:** Die Gemeinde Ruhpolding ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden Vertragsverhältnissen berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde Ruhpolding und des Nutzers zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Nutzer schriftlich oder – wenn der Nutzer sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt Gemeinde Ruhpolding hat auf diesen Umstand der Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Nutzers ist an die Kontaktadresse (Ziffer D.1.3) zu richten.

1.11 **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser AGB.

Stand: Mai 2021